



**Rückmeldung der SOGI FG Koordination Geoinformation vom 14. April 2007
zum FACT SHEET LEITFADEN TOPONYMIE vom 11. April 2007**

Die SOGI begrüsst grundsätzlich, dass die swisstopo ein Fact Sheet zum Leitfaden Toponymie publiziert, da in den Kantonen und bei den Gemeinden seit der Veröffentlichung der Toponymischen Richtlinien im Mai 2005 eine grosse Verunsicherung herrscht. Das Fact Sheet enthält aus Sicht der SOGI grosse Mängel, welche unten aufgeführt werden. Das Fact Sheet kann in dieser Form nicht akzeptiert werden.

Der grösste Mangel wird darin gesehen, dass dieses Fact Sheet die Erklärung von Bundesrat Schmid in der Eintretensdebatte vom 6. März 2007 zum GeolG im Nationalrat nicht berücksichtigt, dass nämlich «die Bezeichnungen so weitergeführt werden sollen, wie sie bis jetzt in der Praxis verwendet wurden.» Die aufgrund des Leitfadens Toponymie vorgesehene Harmonisierung der Namen in der amtlichen Vermessung vor Übernahme in die Landeskarte, steht im krassen Widerspruch zu obiger Erklärung. Zudem muss aus der Erklärung die Schlussfolgerung gezogen werden, dass logischerweise auch die bisherigen Schreibregeln Weisungen 1948 beibehalten werden sollen.

Obschon die bisherigen Schreibregeln Weisungen 1948 seit 1954 keine Rechtsgrundlage mehr haben, sind die Weisungen 1948 (Stand 1.4.1977) heute immer noch anwendbar, sie wurden auch noch nie offiziell ausser Kraft gesetzt, sondern am 1. April 1977 neu publiziert, mit dem Hinweis, dass nicht mehr der Bundesratsbeschluss vom 22. Februar 1938, sondern der Bundesratsbeschluss vom 30.12.1970 gelte.

Würde nun ein Leitfaden Toponymie herausgegeben, würde die Anwendbarkeit der Weisungen 1948 in Frage gestellt. Die SOGI erwartet deshalb, dass die swisstopo empfiehlt, die bisherigen Schreibregeln Weisungen 1948 bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung revidierter Weisungen 1948 weiterhin anzuwenden. Auf die Fertigstellung des Leitfadens Toponymie soll dagegen verzichtet werden, damit die schon seit über zwei Jahren dauernde Verunsicherung bei den Kantonen endlich behoben wird. Es macht keinen Sinn, zuerst einen Leitfaden Toponymie herauszugeben und erst später wieder revidierte Weisungen 1948. Die SOGI hat daher am 10. April 2007 der swisstopo einen Entwurf für revidierte Weisungen 1948 zur Verfügung gestellt, damit noch vor in Krafttreten des GeolG auf 1.1.2008 nach über 50 Jahren endlich wieder eine klare Rechtssicherheit erreicht wird.

Es wird erwartet, dass möglichst rasch ein revidiertes Fact Sheet erstellt wird, welches den Interessen der Gemeinden und aller übrigen Benutzer entspricht.

Was sind geografische Namen?

Geografische Namen sind Eigennamen für bestimmte Örtlichkeiten oder Gebiete der Erdoberfläche und elementarer Bestandteil von Geobasisinformationen. Sie dienen nicht nur der Benennung, sondern auch der Wahrnehmung, der Erkennung, der Unterscheidung und der Kommunikation. Namen weisen auf das Bewusstsein eines sprachlichen und kulturellen Erbes hin und man braucht sie, um sich in der modernen technischen Welt zu orientieren und um die Zukunft zu planen und zu gestalten. .

Kommentar: Es geht nicht daraus hervor, ob mit «Geografischen Namen»

- **die «Geografischen Namen der amtlichen Vermessung und der Landesvermessung» (gemäss GeoNV) im Sinne von Orts- und Lokalnamen(Flurnamen)**
oder
- **«die Namen von Gemeinden, Ortschaften, Strassen, Stationen des öffentlichen Verkehrs und der topografischen Objekte» (gemäss GeoNV)**
gemeint sind.

Was ist der Leitfaden Toponymie?

Der „Leitfaden Toponymie“ ist ein Ratgeber zu einem Teil der Toponymie, welche sich auf die Flur-, Gelände- und Gewässernamen (so genannte Lokalnamen) bezieht. Dieser Leitfaden soll Sprachwissenschaftlern, Nomenklaturkommissionen und weiteren Interessierten als fachlich anerkanntes Nachschlagewerk zur Verfügung stehen. Er enthält im ersten Teil übergeordnete, für die gesamte Schweiz gültige Grundsätze und in einem zweiten Teil Grundsätze und Schreibregeln für die Deutschschweiz.

Frage: Wer anerkennt den Leitfaden als «anerkanntes Nachschlagewerk?» Auf welche Namen wird er angewandt: Namen auf der Landeskarte oder auch für die Amtliche Vermessung?

Warum braucht es einen Leitfaden Toponymie?

Bislang bestand die „Weisung für die Erhebung und die Schreibweise von Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen in der deutschsprachigen Schweiz“ vom 27.10.1948, die sich auf den Bundesratsbeschluss vom 22.02.1938 abgestützt hat. Dieser wurde mit dem Bundesratsbeschluss vom 05.02.1954 über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen aufgehoben, welcher seinerseits durch die Verordnung über die Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen vom 30.12.1970 ausser Kraft gesetzt wurde. Damit hat die Weisung 1948 keine Rechtsgrundlage mehr.

Zudem wies die Weisung 1948 Lücken und Widersprüche auf und wurde von den Kantonen unterschiedlich interpretiert. Dies führte mit der Zeit in der amtlichen Vermessung auf kantonaler Ebene und in den eidgenössischen Landeskarten zu einer uneinheitlichen Orthografie und einer ungleichen Auswahl und Behandlung der in Namen gespiegelten Dialekteigenheiten.

Um dieser sich heute abzeichnenden Heterogenität entgegen zu wirken, hat das Bundesamt für Landestopografie basierend auf den Weisungen von 1948 in den Jahren 2003 bis 2006 einen Leitfaden Toponymie erarbeitet, der die Harmonisierung der Schreibweise der Flur-, Gelände- und Gewässernamen in den Landeskarten erlaubt.

Dies ist bedeutsam, weil die Namen der amtlichen Vermessung grundsätzlich in die Landeskarte übernommen werden, eine undifferenzierte Übernahme in der heutigen Situation jedoch einer homogenen Qualität der Landeskarten entgegen steht.

Es ist sehr einfach, davon zu sprechen, dass Weisungen 1948 angeblich Lücken und Widersprüche aufweisen. Diese müssten zumindest einmal detailliert aufgelistet werden um den riesigen Aufwand für die Ausarbeitung von Toponymischen Richtlinien und Leitfaden Toponymie, mehrfache Vernehmlassungen und Stellungnahmen sowie die gross angelegten, sehr kostspieligen und volkswirtschaftlich fraglichen Experimente in den Kantonen Thurgau und Schaffhausen zu rechtfertigen.

Es ist gemäss Aussagen von Bundesrat Schmid ausdrücklich erklärt worden, dass die Bezeichnungen so weitergeführt werden sollen, wie sie bis jetzt in der Praxis verwendet wurden. Die Absicht des Bundesamtes für Landestopografie, die Namen in der amtlichen Vermessung gemäss Leitfaden Toponymie zu homogenisieren, bevor sie in die Landeskarte übernommen werden, widerspricht völlig den Aussagen von Bundesrat Schmid.

Es wäre seit 1938 genügend Zeit zur Verfügung gestanden, eine Harmonisierung der Namen vorzunehmen, indem man die Weisungen 1948 genau befolgt hätte. Auf eine horizontale Harmonisierung muss nun verzichtet werden und eine vertikale Harmonie muss dringlich erreicht werden, indem die Namen der amtlichen Vermessung direkt in die Landeskarte übernommen werden.

Wo stehen wir heute?

Der Entwurf des Leitfaden Toponymie hat in der Fachwelt und der Presse zu grossen Diskussionen Anlass gegeben. Aus sprachwissenschaftlicher Sicht wurde der Leitfaden mehrheitlich gelobt, diverse Kantone und Verbände meldeten aus praktischer Sicht und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Umsetzungsprobleme grosse Bedenken an.

Die Stellungnahmen zum Leitfaden Toponymie mussten bis 24. Juli 2006 eingereicht werden. Bis jetzt ist auch nach bald einem Jahr nicht konkret bekannt, von wem Stellungnahmen eingegangen sind und wie sie lauten. Anscheinend wurde der Leitfaden Toponymie in der jetzigen Form verworfen.

Wie geht es weiter?

Der Leitfaden Toponymie wird unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen fertig gestellt. Er erhält jedoch nicht den Status einer Weisung, Richtlinie oder Empfehlung. Dies bedeutet, dass die Nomenklatur der amtlichen Vermessung durch den Leitfaden nicht verändert werden muss.

Die Weisung über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen in der

deutschsprachigen Schweiz von 1948 wird leicht überarbeitet und gestützt auf die neue Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) wieder in Kraft gesetzt.

Für diese Revision wird zu gegebener Zeit eine aus Delegierten der Kantone, des Bundes und aus Fachkreisen zusammengesetzte Arbeitsgruppe eingesetzt.

Der Leitfaden **muss** nicht angewendet werden, bedeutet, er **kann** angewendet werden. Der SOGI wurde im Mail vom 4.9.2006 erklärt, dass die Nomenklatur der Namen der amtlichen Vermessung infolge des Leitfadens nicht verändert **wird**. Es ist davon auszugehen, dass der Leitfaden Toponymie gemäss Sonntags-Blick vom 18. März 2007 trotzdem **empfohlen** wird.

Das geplante Vorgehen der swisstopo wirft folgende Fragen auf:

- Was heisst zu «gegebener Zeit?» 10 Jahre? 20 Jahre? 40 Jahre?
- Warum soll ein fachlich anerkannter Leitfaden nicht als Empfehlung gelten?
- Die Kantone haben Regelungen und Verordnungen, welche sich auf die Weisungen 1948 referenzieren. Worauf sollen sich nun diese Regeln und Verordnungen beziehen, wenn anscheinend keine rechtsgültigen Regeln mehr vorhanden sind?

Was sagt der Bundesrat dazu?

Das Bundesamt für Landestopografie steht hinter der Aussage, die Bundesrat Schmid anlässlich der Debatte zum Geoinformationsgesetz im Nationalrat ausgeführt hat: "Gemäss Entwurf der GeoNV setzt die zuständige kantonale Behörde die Schreibweise bzw. die Gebietszuordnung in Zusammenarbeit mit den kantonalen Nomenklaturkommissionen und den Gemeinden fest. Das Bundesamt für Landestopografie hat dann eine gewisse Koordinationsmöglichkeit, aber es ist überhaupt nicht die Idee des Erfinders, dass wir da in bewährte und bekannte Flurnamen und eine Namengebung eingreifen, die keiner Veränderung bedarf."

Es wird im Fact Sheet leider verschwiegen, dass Bundesrat Samuel Schmid ebenfalls erklärte: «Ich stehe zu dem, was ich soeben gesagt habe, nämlich, dass die Bezeichnungen so weitergeführt werden sollen, wie sie bis jetzt in der Praxis verwendet wurden. Im Übrigen nehme ich mich dieses Problems gerne an.»

Leiter Fachgruppe Koordination
Geoinformation

Projektleiter SOGI
Vertreter SOGI in der AG GeoNV

Robert Baumann

Martin Schlatter

Zürich, 14. April 2007